

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stratmann, Frau Saibold, Hoss
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5362 —

Entwurf eines Gesetzes über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung **in Unternehmen (Umweltbeauftragtengesetz)**

A. Problem

Kontrolle der Einhaltung von Auflagen, Geboten und Verboten

B. Lösung

Die Mehrheit lehnt die von den Antragstellern vorgeschlagene Lösung der Institution eines unabhängigen Umweltbeauftragten ab. Eventuell könnte erwogen werden, einen Umweltbeauftragten in einem Betrieb zu bestellen.

Mehrheit im Ausschuß (Ablehnung des Antrags)

C. Alternativen

Die Minderheit der Antragsteller beharrt auf ihrem Vorschlag der Einsetzung eines unternehmens- und weisungsunabhängigen Umweltbeauftragten und der Erstellung einer zu veröffentlichen umfassenden Umweltberichterstattung für Unternehmen (Ökobilanz).

D. Kosten

Durch Ablehnung des Antrags keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5362 — abzulehnen.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft**Hinrichs**

Amt. Vorsitzender

Dr. Gautier

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 171. Sitzung am 26. Oktober 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf hat eine Schadensbegrenzung zur Vermeidung von Umweltbelastungen als Ausgangspunkt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs muß Umweltpolitik in der Wirtschafts- und Unternehmensplanung selbst ansetzen und auf eine umweltentlastende Unternehmensplanung und -produktion abzielen. Insbesondere soll durch die Schaffung eines Umweltbeauftragten das Vollzugsdefizit im Umweltschutz auf der Ebene der Unternehmensleitung abgebaut werden.

Der Umweltbeauftragte soll von den Organen des Unternehmens zu bestellen sein. Er ist nach dem Gesetzentwurf vom Unternehmer unabhängig und ausschließlich Vertreter des öffentlichen Interesses und des Umweltinteresses im Unternehmen. Er ist aber auch in alle Entscheidungsprozesse des Unternehmens einbezogen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Der Umweltbeauftragte wird in Unternehmen, deren Produktion zu Umwelteinwirkungen führen kann, von der für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde jeweils für vier Jahre ernannt, ohne daß es einer Zustimmung des Unternehmens bedarf. Der Unternehmer hat wie Umweltverbände, kommunale Vertretungen, Gewerkschaften und Betriebsräte ein Vorschlagsrecht.

In der Begründung wird festgestellt, die Praxis habe bei den Betriebsbeauftragten gezeigt, daß diese ihre Aufgabe überwiegend darin sähen, die Interessen des Auftraggebers (des Unternehmers) gegenüber den Umweltschutzbehörden und dem Betriebsrat zu vertreten. Notwendige Kontroll- und Überwachungsfunktionen würden von dem Betriebsbeauftragten wegen der Abhängigkeit vom Unternehmer in der Praxis nicht oder nur sehr ängstlich wahrgenommen. Daher soll nach Auffassung der Antragsteller der Umweltbeauftragte nicht Betriebsangehöriger des Unternehmens, sondern eine weisungsunabhängige Person — ähnlich dem Datenschutzbeauftragten — sein, die nur den im Gesetz geregelten Aufgaben verpflichtet sein soll. Der Unternehmer wird nur verpflichtet, den Umweltbeauftragten zu vergüten und für eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung zu sorgen.

Funktion des Umweltbeauftragten soll es nicht sein, dem Unternehmer Entscheidungen abzunehmen, sondern umweltverträgliche Entscheidungen zu provozieren, umweltschädliche zu kritisieren und einer öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Ihm wird keine Kompetenz zu unternehmerischen Entscheidungen zugewiesen. Er soll vielmehr — auch im Hinblick auf die zivil- und strafrechtliche Haftung des Unternehmers — diesen fachlich beraten. Bei Gefahr im Verzug bestehe ohnehin für jede Person im Betrieb mit Sachverstand, also auch für den Umweltbeauftragten, eine Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten.

Durch die Bestellung des Umweltbeauftragten werden nach Auffassung der Antragsteller die bereits gesetzlich eingeführten Betriebsbeauftragten nicht überflüssig. Der Umweltbeauftragte soll auf der Ebene der Unternehmensleitung angesiedelt und querschnittsmäßig für alle Umweltmedien zuständig sein. Die Betriebsbeauftragten sind dagegen für einzelne Anlagenbetriebe bestellt oder jeweils für eine bestimmte Funktion wie Immissionsschutz, Abfall oder Wasser zuständig. Die gesetzlich geregelten Aufgaben der Betriebsbeauftragten sollen durch den Umweltbeauftragten koordiniert, geleitet und überwacht werden. Dazu muß der Umweltbeauftragte vom Unternehmer in alle Entscheidungsprozesse mit Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig einbezogen werden. Allerdings sollen die Betriebsbeauftragten nunmehr über ihre Überwachungstätigkeit ein Kontrollbuch führen und den jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit dem Betriebsrat zuleiten.

Aufgaben des Umweltbeauftragten sollen im wesentlichen sein:

1. Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sowie die Organisation der Selbstüberwachung,
2. Vorschlags-, Beratungs- und Mitwirkungsrechte hinsichtlich aller unternehmerischen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt,
3. Informationssammlung und -aufbereitung durch regelmäßige jährliche Umweltberichte sowie die Kontrolle der durch die Unternehmensleitung zu erstellenden fortlaufenden Ökobilanz,
4. Informationspflichten gegenüber der Behörde, dem Betriebsrat, den Betriebsangehörigen und der Öffentlichkeit,
5. Koordinierung, Überwachung und Leitung der Arbeit der gesetzlich eingeführten Betriebsbeauftragten,
6. Anordnung und Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Beratungs-, Mitwirkungs-

Überwachungs- und Informationsrechte und -pflichten, jedoch keine Vollzugskompetenzen,

7. Informationssammlung, -aufbereitung und Veröffentlichung über die Unterrichtung der Betriebsangehörigen und des Betriebsrates hinaus.

Die Behörde prüft nach Ablauf von vier Jahren die Wiederbestellung und kontrolliert damit dessen Arbeit. Innerhalb der Amtszeit kann die Behörde den Umweltbeauftragten bei Verstoß gegen seine Pflichten abberufen.

Zur Unterstützung soll nach dem Gesetzentwurf ein Umweltausschuß eingerichtet werden, der sich paritätisch aus dem Umweltbeauftragten und den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz einerseits und Mitgliedern des Betriebsrates zusammensetzt.

Im Gesetzentwurf werden darüber hinaus Regelungsvorschläge eingeführt, wie der Umweltbeauftragte bei seinen Informationsrechten und -pflichten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandelt.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Mai 1990 beraten. Die Koalitionsfraktionen haben ihn abgelehnt, da die Realisierung nicht zu einer effizienteren Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen führe. Die Fraktion der SPD im Ausschuß für Wirtschaft hat angekündigt, daß sie in Kürze einen eigenen Vorschlag vorlegen werde, der die Institutionalisierung eines Umweltschutzbeauftragten aus dem Betrieb selbst vorsehen werde.

Der Ausschuß macht von seinem Recht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch.

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 17. Mai 1990

Dr. Gautier

Berichterstatler